

Nr. **XIX. GP-NR**
1367 /J
1995 -06- 2 2

ANFRAGE

des Abgeordneten Gföhler, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

betreffend die mit der *venia docendi* (Lehrbefugnis) verbundenen Rechte, die sich aus einer österreichischen Habilitation ableiten

Es bestehen Unklarheiten darüber, ob die aus der *venia docendi* (Lehrbefugnis) sich ableitenden Rechte an jeder österreichischen Universität in Anspruch genommen werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Wenn ein Universitätsdozent an einer österreichischen Universität pragmatisiert ist und somit ein begründetes Dienstverhältnis hat, und er sich an einer anderen österreichischen Universität habilitiert hat, ist er dann berechtigt, die aus der *venia docendi* (Lehrbefugnis) sich ableitenden Rechte an der Universität, an der er ein begründetes Dienstverhältnis hat und wo das Fach, in welchem er sich auswärts habilitiert hat, ebenfalls vertreten ist, in Anspruch zu nehmen?